

## Amtliche Beglaubigung

Alle Nachweise müssen erst zur Einschreibung (Immatrikulation) in **amtlich beglaubigter Kopie (nicht als Originaldokument!)** beigefügt werden. Auch Kopien von maschinell erstellten Bescheinigungen müssen beglaubigt sein. Wenn Sie amtliche Bescheinigungen einreichen, achten Sie darauf, dass diese im Original einen Dienstsiegelabdruck enthalten; ausgenommen hiervon sind maschinell erstellte Bescheinigungen.

Amtlich beglaubigen kann jede **deutsche** öffentliche Stelle, die ein **Dienstsiegel** führt; dies sind z. B. Behörden (z.B. Gemeinde, Landratsamt, Finanzamt, Agentur für Arbeit) oder Notare.

**Nicht anerkannt werden Beglaubigungen** von folgenden Stellen (auch wenn sie ein Siegel führen):

- Rechtsanwälte
- Vereine
- Wirtschaftsprüfer
- Buchprüfer. Geschäftsstellen von Krankenkassen oder Banken.

Kirchen, Religionsgemeinschaften oder weltanschauliche Gemeinschaften können beglaubigen, wenn sie die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

Die Beglaubigung umfasst:

- einen Vermerk, der bescheinigt, dass die Kopie/Abschrift mit dem Original übereinstimmt (**Beglaubigungsvermerk**),
- die **Unterschrift des Beglaubigenden** und
- den **Abdruck des Dienstsiegels**. Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein Emblem. Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht.

Besteht die Kopie/Abschrift aus **mehreren Einzelblättern**, muss nachgewiesen sein, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Es genügt, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, wenn alle Blätter (z. B. schuppenartig) übereinandergelegt, geheftet und so überstempelt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint.

Natürlich kann in diesem Fall auch jede Seite gesondert beglaubigt werden. Achten Sie in jedem Fall darauf, dass auf jeder Seite des Originals Ihr Name steht. Ist er nicht überall angegeben, muss er in die Beglaubigungsvermerke aufgenommen werden, zusammen mit einem Hinweis auf die Art der Urkunde.

Befinden sich auf der Vorder- und Rückseite eines Blattes eine Kopie und kommt es auf den Inhalt beider Seiten an, muss sich der Beglaubigungsvermerk auf die Vorder- und Rückseite beziehen (z. B. „Hiermit wird beglaubigt, dass die vor-/umstehende Kopie mit dem Original übereinstimmt“). Ist dies nicht der Fall, müssen Vorder- und Rückseite gesondert beglaubigt sein.

**Bitte beachten Sie:**

**An der Hochschule Landshut werden keine Beglaubigungen vorgenommen. Eine nicht ordnungsgemäße Beglaubigung notwendiger Unterlagen führt zum Ausschluss aus dem Einschreibeprozess (Immatrikulation).**